

INITIATIVE HOHER ODENWALD e.V.

Postfach 1148
69428 Waldbrunn
Mail: initiative@hoher-odenwald.de
Web: www.hoher-odenwald.de



IHO e.V. * Postfach 1148 * 69428 Waldbrunn

Alexander Zink
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Naturschutz, Recht
Karl-Friedrich-Str. 17
76131 Karlsruhe

20.04.2015

Stellungnahme zu prognostizierten Windgeschwindigkeitswerten und ihrer Verknüpfung mit naturschutzfachlich relevanten Genehmigungsfragen im Vorhaben „Windpark Markgrafental“

Bezugnahme auf ein Antwortschreiben des Landtags (AZ: Petition 15/03184, Schreiben vom 13.03.2015, Drucksache 15/6532)

Sehr geehrter Herr Zink,

wir übersenden Ihnen hiermit zur Kenntnis und fachlichen Berücksichtigung unser Anschreiben, das wir zeitgleich an folgende Adressaten schicken:

Landtag von Baden-Württemberg
z.Hd. Herrn Landtagspräsident Klenk
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
Postfach 103439
70029 Stuttgart

Zusätzlich leiten wir das Anschreiben per Mail an die Unteren Naturschutzbehörden weiter.

Lesen Sie bitte nachfolgend unser Schreiben im Wortlaut.

Der gemeinnützige Verein „Initiative Hoher Odenwald e.V.“ ist eine bürgerschaftliche Organisation. Wir engagieren uns für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt insbesondere in der Region „Odenwald“ mit ihren weiträumigen Wald-Bach-Ökosystemen in den zwei Naturparks Neckartal-Odenwald und Bergstraße-Odenwald mit ihrer ergänzenden Funktion als Teil des von der UNESCO unterstützten Netzwerks europäischer Geoparks (European Geoparks Network).

Aus einem Schreiben des Landtags (AZ: Petition 15/03184, Schreiben vom 13.03.2015, Drucksache 15/6532) erhielten wir Kenntnis von den offenbar zu Entscheidungs- und Genehmigungsprozessen zu Grunde gelegten Werten bzw. Prognosen zur Windgeschwindigkeit im Gebiet des Vorhabens „Windpark Markgrafenwald“ (Gemarkungen Waldbrunn u. Eberbach, Neckar-Odenwald-Kreis u. Rhein-Neckar-Kreis).

Wir sehen – auch auf Grundlage der Einschätzung eines unabhängigen Sachverständigen für Meteorologie und Umweltmessungen – erheblichen Bedarf, diese Werte und Prognosen fachlich zu hinterfragen.

Um dies zu verdeutlichen, gehen wir insbesondere auf den Inhalt des nachfolgenden Auszugs aus dem o.g. amtlichen Schreiben ein:

Der Windatlas von Baden-Württemberg weist für das Projektgebiet eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von ca. 6,0 m/s in 140 m aus. Im Zeitraum von September 2012 bis November 2013 wurden vom Investor am Standort des projektierten Windparks nahe der geplanten Anlage 7 Windmessungen mit einem 100 m hohen Mast durchgeführt. Diese Windmessungen ergaben eine deutlich höhere mittlere Windgeschwindigkeit, als die im Windatlas dargestellte. Auf Basis der Windmessungen zeigen die Ergebnisse zweier unabhängiger Windgutachten eine mittlere Windgeschwindigkeit für den Windpark in 140 m Höhe von 6,5 m/s bzw. 6,6 m/s. Im Bereich der Windkraftanlagen 1 und 2 werden sogar mittlere Windgeschwindigkeiten von über 6,8 m/s bis fast 7 m/s prognostiziert. Die Gutachten wurden unabhängig

Unsere Kritikpunkte:

1. Mangel an Transparenz und Überprüfbarkeit

Zunächst ist darauf hinzuweisen und unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu rügen, dass es inakzeptabel ist, wenn – wie hier bislang geschehen – **nicht die kompletten Messdaten offen gelegt werden**. Dadurch mangelt es sämtlichen Aussagen, wie in dem o.g. Schreiben vorgenommen, und somit jeglichen darauf beruhenden Entscheidungsfindungen an Transparenz und an grundlegender Überprüfbarkeit.

Angegebene Werte sowie Prognosen sind weder nachvollziehbar noch in einem wissenschaftlich-fachlichen Sinne systematisch überprüfbar. Gerade eine neutrale und objektive Prüfbarkeit der für genehmigungsrechtliche Entscheidungen zu Grunde gelegten Werte und Prognosen ist aber notwendig und muss eingefordert werden, umso mehr deshalb, weil tatsächlich gravierender Korrekturbedarf dieser Daten, insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Werte besteht, wie wir in den Folgepunkten aufzeigen werden.

Wir fordern vor diesem Hintergrund dazu auf, die Messdaten im Detail und in aller Vollständigkeit einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Problematische Verknüpfung von Windgeschwindigkeit und Artenschutz

Besonders auf folgenden Auszug aus dem o.g. amtlichen Schreiben ist kritisch einzugehen:

Der Frage einer ausreichenden Windhöflichkeit kommt nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 jedoch insoweit eine Relevanz zu, als diese ein wichtiger Faktor nicht nur für die Wirtschaftlichkeit eines Projekts, sondern auch für die Gewichtung und Abwägung der Belange des Klimaschutzes und des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen von naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen ist.

An dieser Stelle muss erheblicher Zweifel darüber angemeldet werden, auf welcher Grundlage eine Beeinflussung von Entscheidungen hinsichtlich des deutschen und des europäischen Naturschutzrechts aufgrund regionalspezifischer, mehr oder weniger real eingeschätzter Windgeschwindigkeiten **rechtlich überhaupt zulässig** wäre. Die Sichtweise, dass Windhöflichkeit auch in naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen relevant sei, mag vielleicht noch als politische Weisung verstehbar sein, für eine solche Beurteilung dürfte es insbesondere **im europäischen Arten- und Habitatschutzrecht jedoch keine Entsprechung** geben. Wir verweisen hierzu ferner auf ein den Behörden bereits vorliegendes **artenschutzrechtliches Gutachten der Rechtsanwälte Dr. R. Faller u. J. Stein**, die

im Jahr 2014 vom baden-württembergischen Landesverband der Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V. in Auftrag gegeben und bereits an zuständige politische Handlungs- und Entscheidungsträger versendet wurde.

Darüber hinaus zeigt diese Darstellung im o.g. Schreiben, dass Windgeschwindigkeitsmessungen und Prognosen offenbar nicht allein für wirtschaftlich-unternehmerische Abwägungen genutzt werden, sondern eben bis hin zu natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungsprozessen relevant sein sollen, wodurch solche Ergebnisse und Prognosen in die Kategorie des **öffentlichen Interesses** zu zählen sind. Wenn damit offenkundig ein Gegengewicht zu natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belangen geschaffen werden soll, besteht auch im Sinne des Naturschutzrechts **dringender Bedarf, diese Daten transparent zu kommunizieren und objektiv nachprüfbar darzulegen** (vgl. Punkt 1).

3. Hinterfragung des Zeitraums der herangezogenen Messreihe

Aus dem oben gezeigten Auszug geht hervor, dass nahe einer projektierten Windenergieanlage (Standort 7 im „Windpark-Design Markgrafenwald“) mit einem 100 m hohen Mast Windmessungen durchgeführt wurden (bzw. werden). Obwohl dieser Windmast auch zum Zeitpunkt der vorliegenden Stellungnahme nach wie vor an derselben Stelle im Gelände installiert ist, begrenzt sich die ausgewertete Messreihe wie angegeben auf den **Zeitraum von September 2012 bis November 2013**.

Auf diese **fünfzehn Kalendermonate** beziehen sich anscheinend die zwei genannten „Windgutachten“, die in Ermangelung öffentlicher Einsehbarkeit vorläufig besser als „Stellungnahmen“ betrachtet werden sollten, solange aufgrund der kritisierten Intransparenz nicht nachvollziehbar ist, ob diese tatsächlich den Status eines vollständigen und belastbaren „Gutachtens“ haben oder lediglich Stellungnahmen zu einer von Vorhabensträgern zusammengestellten Messdatenauswahl sind.

Nicht nachvollziehbar ist, wie sich eine „**mittlere Windgeschwindigkeit**“ **auf der Grundlage einer Messreihe von fünfzehn Kalendermonaten** ergibt. Hier muss gefragt werden: Wurden in diesem Fall fünfzehn gemessene Monatsdurchschnittswerte durch 15 geteilt? Falls dem so sein sollte, ergibt sich eine erste problematische Fehlerquelle, zumal einige besonders **windstarke Monate in diesem Falle doppelt** berücksichtigt worden wären (gut zwei Drittel des Windes fallen in der Regel im Zeitraum September/Oktober bis Februar/März an). Hat man in den Herbstmonaten einzelne Sturmereignisse in den Messdaten, verfälscht das den angeblichen Schnitt erheblich. Somit wäre für den angegebenen Wert, würde man ihn auf einen tatsächlichen Jahresmittelwert (zwölf Kalendermonate) übertragen, eine **Abweichung nach unten** bis ca. 0,4 m/s gut vorstellbar. Hier besteht Klärungsbedarf!

Im Schreiben ist von einer „mittleren Windgeschwindigkeit“ die Rede, nicht aber von einem *Jahresdurchschnittswert*; diese Begriffswahl scheint die Annahme nahe zu legen, dass hier durch eine fünfzehn Kalendermonate andauernde Messreihe mit

einer Dopplung der i.d.R. relativ windstarken Monate September, Oktober, November ausgewertet wurde.

Selbstverständlich ist dieser Kritikpunkt gerade deshalb von Bedeutung, weil – wie aus dem parlamentarischen Schreiben hervorgeht – auf der Ebene der entscheidungstragenden Instanzen mit solchen Windgeschwindigkeitswerten argumentiert wird und konsequenterweise die Angabe eines Jahresdurchschnittswertes *ohne Dopplung* der Herbstmonate sichergestellt werden muss. Darüber hinaus spielen auf relativ kurze Zeiträume bezogene Durchschnittswerte bei der Windgeschwindigkeit genau genommen eine untergeordnete Rolle, weil bei einer Windpark-Planung eigentlich **langjährige Mittelwerte weitaus wichtiger** wären (siehe dazu CUBE-Analyse unter Punkt 4.), was sich jedoch in vielen Fällen nicht ausreichend in Windpark-Planungen niederschlägt.

4. Infragestellung der Einzelmessung in der „Mitte“ des Bergrückens

Die Argumentation, wie sie aus dem o.a. amtlichen Schreiben hervorgeht, interpretiert die ermittelten und prognostizierten Windgeschwindigkeiten bis ins Detail, als seien diese Durchschnitts- und Prognosewerte bereits feste Größen:

Sowohl der Windatlas Baden-Württemberg als auch die lokale Windmessung und die Windgutachten verdeutlichen, dass das Plangebiet eine hohe mittlere Windgeschwindigkeit aufweist und dass die beiden Standorte mit zu den sehr windhöffigen Standorten in Baden-Württemberg zählen. Während Windgeschwindigkeiten von mehr als 6 m/s auf 140 Meter Höhe auf etwa 3 % der Landesfläche bestehen, werden Windgeschwindigkeiten von 6,5 m/s oder mehr auf nur 0,3 % der Landesfläche erreicht. Die prognostizierten Windgeschwindigkeiten an den geplanten Standorten 1 und 2 im Landschaftsschutzgebiet liegen sogar nur auf 0,12 % der Landesfläche vor.

Hierzu muss zunächst grundsätzlich wie folgt hinterfragt und kritisiert werden: Es ist **keine belastbare Vorgehensweise, mit nur *einem* stationären Messmast allgemeingültige Aussagen zur Windgeschwindigkeit von bis zu zwölf Einzel-Anlagenstandorten** auf einem lang gezogenen, NW-SE-verlaufenden Bergrücken darzustellen. Es ist weiterhin **nicht ausreichend, aus den Messergebnissen eines einzelnen Messpunktes Rückschlüsse auf die Windgeschwindigkeit an allen anderen projektierten WEA-Standorten zu ziehen**. Für eine solide Planung und Abschätzung der Wirtschaftlichkeit ist auf einem so großen Gelände mehr als nur eine Messung nötig; weitaus realistischer wären mind. zwei, besser drei professionell errichtete Messmasten an unterschiedlichen Standorten und natürlich mit ausreichend langen Messperioden.

Das Luftbild (GoogleEarth mit ergänzenden Einträgen) und der Kartenauszug (DTK 50) zeigen die zwölf projektierten Anlagenstandorte und die Position des alleinigen Messmastes im Verhältnis zu Relief, Bewaldung usw.:



5. Fachliche Irrelevanz der Prognosen für den Westteil des Geländes

Besonders kritisch sind die **prognostizierten Windgeschwindigkeiten** von über 6,8 m/s bis fast 7 m/s für die projektierten Anlagenstandorte 1 und 2 zu werten. Im Windenergieatlas Baden-Württembergs ist der Westteil des Projektgebiets zwar mit den relativ höchsten Werten für dieses Gebiet angegeben; diese Werte, die lediglich Suchräume und Windhöffigkeiten wiedergeben, dürfen *nicht* dazu dienen, ohne detaillierte Messungen *direkt am Ort* und ohne weitaus genauere meteorologische Analysen eine **geschätzte Extrapolation** anzufertigen und diese in verkürzten Schlüsseltexten als **scheinbar solide Prognose** darzustellen und in dieser fachlich inakzeptablen Form schließlich in Genehmigungsprozesse einzuspeisen.

Um ein Vielfaches genauer ist dagegen eine **Datenanalyse auf der Basis des CUBE-Programms** (inklusive Rauigkeitsabgleich), die vom gemeinnützigen Verein „Initiative Hoher Odenwald“ bei einem Gutachterbüro in Auftrag gegeben und Ende 2013 vorgelegt wurde und die wir nachfolgend kurz vorstellen. – Auf Nachfrage werden weitere Details zu dieser Datenanalyse übermittelt.

Für den **Nordwestteil** des Bergrückens, im Bereich **des projektierten WEA-Standortes 3**, der den Nordwest-Standorten 1 und 2 am nächsten liegt, ergab sich aus dieser Analyse ein Durchschnittswert von **5,2 m/s**.

Zur Erinnerung: Für den nordwestlichen Gebietsabschnitt wird im o.g. parlamentarischen Schreiben eine Windgeschwindigkeit bis „fast 7 m/s“ prognostiziert.

Windgeschwindigkeiten im Bereich der WEA-Standorte 1 und 2 werden sogar mittlere Windgeschwindigkeiten von über 6,8 m/s bis fast 7 m/s prognostiziert. Die Gutachten wurden unabhängig voneinander erstellt und durch die

Eine **Abweichung der Prognosewerte um bis zu 1,8 m/s schafft auf fachlicher Ebene erheblichen Klärungsbedarf**, insbesondere dann, wenn solche offenbar nicht belastbaren **Prognosen sogar in naturschutz- und artenschutzrechtliche Genehmigungsfragen** eingespeist werden! (vgl. Punkt 2.)

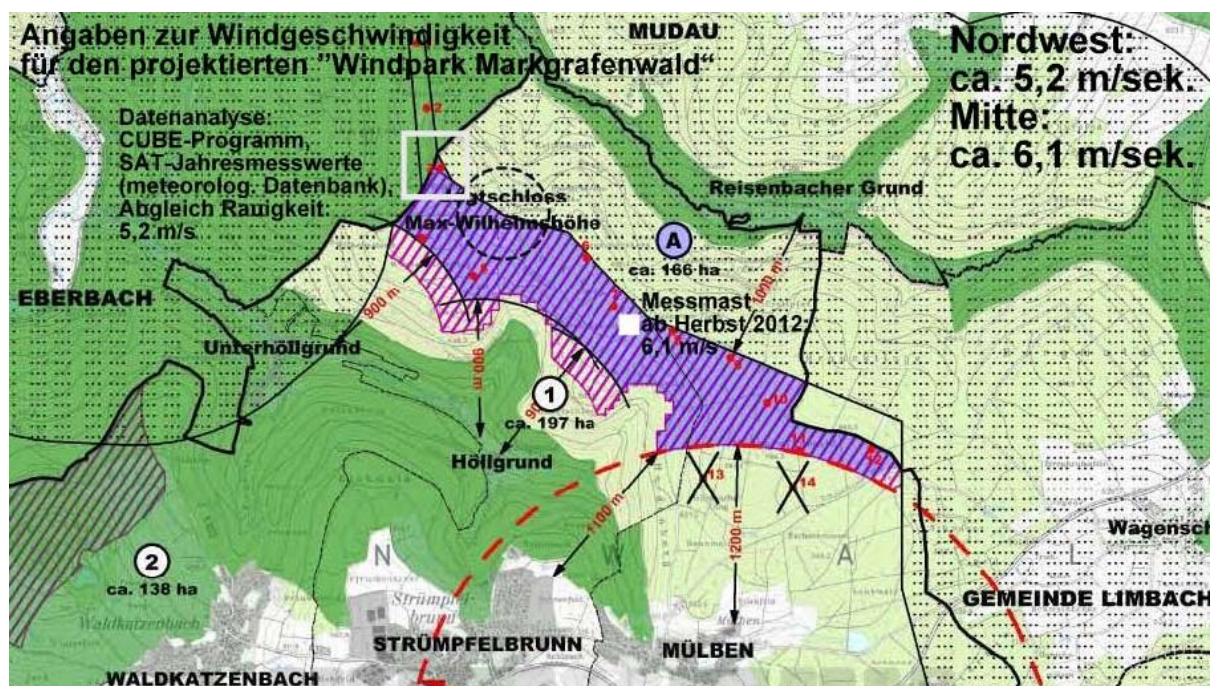
CUBE-Analyse: 5,2 m/s auf Grundlage eines Langzeitdurchschnitts

Die im Auftrag der Initiative Hoher Odenwald e.V. ermittelten Analyse-Daten setzen sich wie folgt zusammen:

- aus Daten des CUBE-Programms
- aus 80%-ig ergänzten Datenlücken der SAT-Jahres-Messwerte (durch meteorologische Datenbank Windfinder)
- aus einem zusätzlichen Abgleich durch die Rauigkeitseinschätzung des spezifischen Geländes im Nordwestabschnitt des Vorhabensgebiets

Das CUBE-Programm mit seiner Datenbasis wurde mit 30-jährigen meteorologischen und standortbezogenen Re-Analysedaten ergänzend zur Berechnung der Winddaten vor Ort „gefüttert“. Nutzt man einen 30-Jahres-Durchschnitt, so ist das „Ergebnis“ auf die geplante Laufzeit eines „Windparks“ (von mind. zwanzig Jahren) nicht an einzelne Spitzenwerte oder Niedrigwerte geknüpft, sondern schafft ein realistisches Mittel, da dieser lange Zeitraum Kurzzeit-Erscheinungen kompensiert. Ein einzelner Jahresausschnitt ist in Bezug auf eine Wind-Ertragsdiagnose im Grunde genommen immer unrealistisch, denn aufgrund meteorologischer Wechselwirkungen kann schon das Folgejahr wieder ganz andere Werte aufweisen. – Die Variante mit 30-jährigen Re-Analysedaten ermöglicht daher belastbare Grundlagen für den Nordwestteil des im Vorhaben „Windpark Markgrafenwald“ relevanten Gebiets.

Die im November 2013 – nach Vorlage der Daten aus der CUBE-Analyse – vorgenommenen Einträge in einer Planungskarte (Gmd. Waldbrunn) verdeutlichen die Problematik:



Zum Zeitpunkt, als die Karteneinträge vorgenommen wurden, gingen die Vorhabensträger am Messmast, der etwa in der Mitte der projektierten Windpark-Fläche aufgestellt wurde, offenbar auf der Grundlage bis dato gemessener Windgeschwindigkeiten von 6,1 m/s aus.

Zur Erinnerung: Die Messungen hatten in den relativ windstarken Monaten ab September 2012 eingesetzt; der etwa im November (im Kontext einer Gemeinderatsitzung) kommunizierte Wert von knapp über 6 m/s dürfte daher zunächst eine deutliche Überrepräsentierung der Herbstwinde im September, Oktober, November des Jahres 2012 beinhaltet haben. – Auch vor diesem Hintergrund erscheint es erstaunlich und fragwürdig, dass die nachfolgenden zwölf Kalendermonate schließlich einen „Durchschnittswert“ von 6,5-6,6 m/s ergeben haben sollen. – Eine Offenlegung sämtlicher Messdaten zur Überprüfbarkeit ist definitiv anzumahnen.

6. Hinterfragung der Hochrechnung und andere potenzielle Fehlerquellen

Da einer interessierten Öffentlichkeit bislang keinerlei Detailinformationen bzw. Formen der Einsichtnahme in die zwei „Gutachten“ ermöglicht wurden, können diese weder gelesen noch fachlich überprüft werden. Unklar bleibt beispielsweise, auf welcher Datenbasis die Sachverständigen überhaupt eine Stellungnahme leisten konnten und ob von diesen vor Ort auch selbst gemessen wurde.

Weitere Fragestellungen und Fehlerpotenziale, die Klärungsbedarf aufwerfen:

* Nicht ersichtlich ist, nach welchem Profil die auf etwa 100 m über Grund per Messmast gemessene Windgeschwindigkeit auf eine reale Nabenhöhe von etwa 140-150 m ü. Gr. hochgerechnet wurde. In der Prandtl-Luftschicht (von 0 m bis 100 m ü. Gr.) nimmt die Windstärke mit zunehmender Höhe deutlich stärker zu, als in der Ekman-Schicht (über 100 m ü. Gr.). Das Verhältnis von Prandtl- zu Ekman-Schicht ist hier ca. 2/3 zu nur noch 1/3. – Wäre nun beispielsweise mit denselben Variablen wie von den verschiedenen Höhenmessergebnissen der Anemometer-Ebenen (bis zu 100 m ü. Gr.) am Messmast weiter auf das Endergebnis hochgerechnet worden, bekäme man für das letzte Drittel (von 100 auf 140-150 m ü. Gr.) einen deutlich zu hohen Wert. Unter dieser Prämisse wäre also das ganze Ergebnis der Messung bzw. ihrer Auswertung grundsätzlich fehlerhaft.

* Aus dem parlamentarischen Schreiben geht nichts über eine Windhäufigkeitsverteilung hervor. Diese macht i.d.R. ein Plus oder Minus von unter Umständen bis zu 30% aus, je nachdem ob günstige oder ungünstige Windhäufigkeitsverteilungen vor Ort vorliegen oder nicht. Topographisch und meteorologisch bedingt gibt es gerade im Mittelgebirge Odenwald große Unterschiede bei der Windhäufigkeitsverteilung.

* Unklar bleibt, wie mit den gemessenen Turbulenzen (Vertikalscherungen) umgegangen wurde, die in einem stark reliefierten Raum wie dem südöstlichen Odenwald in einem hohen Ausmaß vorkommen. Diese verkürzen beispielsweise die Haltbarkeit einer Anlage enorm und sorgen i.d.R. für erheblich mehr Stillstand der WEA als an anderen (besseren) Standorten.

Wenn die Weisung besteht, dass die ermittelten und prognostizierten Ergebnisse sogar für natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungsfragen relevant sein sollen (wenngleich dies naturschutzrechtlich kaum legitimierbar erscheint, vgl. Punkt 2.), so muss also zudem einschränkungslos überprüfbar sein, wie mit solchen Fragestellungen und Fehlerpotenzialen im Untersuchungsdesign umgegangen wurde. Der bisherige Mangel an Transparenz und das Ausbleiben einer öffentlichen Vorlage ist daher auch auf der naturschutzfachlichen Ebene zu rügen. – Um eine Prüfbarkeit zu gewährleisten, ist öffentliche Vorlage der kompletten Messreihe mit allen Details einzufordern.

7. Andere Beispiele mit zu hoch eingeschätzten Windgeschwindigkeiten

Immer wieder zeigen Beispiele, gerade auch im länderübergreifenden Mittelgebirge Odenwald, sehr eindrucksvoll, wie zunächst von Vorhabensträgern und interessierten Kreisen von viel zu hohen Windgeschwindigkeiten ausgegangen wurde, die sich dann durch in Auftrag gegebene Messungen und professionelle Auswertungen als nicht haltbar erwiesen.

Für einen Standort der Odenwälder **Gemeinde Lautertal** (Kreis Bergstraße, Südhessen) errechneten bürgerschaftlich Engagierte nach eigens in Auftrag gegebenen Messungen für die Nabenhöhe von 141 m über Grund eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von nur 4,45 m/s. Diese lag damit offenbar *deutlich* unter dem Wert aus einem GGEW-Gutachten (Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft), auf dessen Grundlage an einem „Runden Tisch“ zuvor zwischen 5,9 und 6,2 m/s kommuniziert wurde (Quelle: [http://igw-lautertal.org/resources/IGW-IKB+legen+eigene+Me\\$C3\\$9Fdaten+vor.pdf](http://igw-lautertal.org/resources/IGW-IKB+legen+eigene+Me$C3$9Fdaten+vor.pdf) bzw. <http://www.morgenweb.de/region/bergstrasser-anzeiger/lautertal/burgerinitiativen-legen-eigene-messdaten-vor-1.1990489>, abgerufen am 20.04.2015).

Auch das Beispiel am Standort „Hainhaus“ auf Gemarkung der Gemeinde **Michelstadt-Vielbrunn** (Odenwaldkreis, Südhessen) zeigt signifikant, dass Prognosen der Windgeschwindigkeit und der energiewirtschaftlichen Rentabilität im Vorfeld der Baumaßnahmen viel zu hoch kalkuliert worden waren. In diesem Fall hat das innerhalb von rund zwei Jahren zu einem „Anwachsen des Defizits auf nahezu 400 000 Euro Ende 2014“ geführt (Quelle: Odenwälder Echo <http://www.echo-online.de/region/odenwaldkreis/erbach/Fuer-Windpark-und-Breitband-gradestehen;art1269,6040496>, abgerufen am 20.04.2015).

Die Liste, in der mit viel zu optimistisch entworfenen Windgeschwindigkeiten zu Planungszwecken kalkuliert wurde, ließe sich gerade für das Mittelgebirge Odenwald fortsetzen (weitere Beispiele aus **Birkenau**, **Beerfelden** usw.). Solche Fälle bestätigen die hier von der Initiative Hoher Odenwald e.V. erhobenen Einwände und Forderungen.

8. Nichtberücksichtigung naturschutzfachlich erforderlicher Abschaltzeiten

Wie aus dem parlamentarischen Schreiben hervorgeht, wurden – obwohl bereits so deutlich auf eine „Relevanz“ der ermittelten und prognostizierten

Windgeschwindigkeitswerte für die „Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der naturschutzfachlichen Abwägungsentscheidungen“ hingewiesen wird – zusätzliche Beschränkungen des Betriebs durch **Abschaltzeiten** noch gar nicht einbezogen. Greift man jene Schwerpunktsetzung auf und führt sie konsequent weiter, so **müssen Abschaltzeiten bereits auf der Ebene solcher „politischen Weisungen“ inhaltlich einbezogen werden**, weil sie sich sehr maßgeblich auf die Stromausbeute am Standort auswirken und dadurch die Argumentation – ohne artenschutzrechtliche Berücksichtigung – ad absurdum führen.

Zum **Vorhaben „Windpark Markgrafenwald“** wurde im Prüfbereich neben **zahlreichen windkraftrelevanten EU-Vogelarten** auch eine Anzahl von **fünfzehn Fledermausarten** – teils, wie beim Abendsegler, mit besonderer europäischer Relevanz – nachgewiesen und aus fachgutachterlicher Sicht (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner) unmissverständlich darauf hingewiesen, es müsse im Rahmen einer Genehmigung zunächst geprüft und sichergestellt werden, dass eine Wirtschaftlichkeit der betreffenden Anlagen auch dann gegeben sei, wenn eine strikte Abschaltregelung nicht nur während eines zweijährigen Gondelmonitorings, sondern *dauerhaft* beibehalten werden muss. Diese Regelung würde dann gemäß Gutachten die komplette Abschaltung mindestens zweier Anlagen im Nordwestteil des Projektgebiets an über fünf Monaten bei Windstärken unter 6 m/s bedeuten. – Das komplette Gutachten des Büros Trautner, das im Auftrag der Vorhabensträger angefertigt wurde, liegt den Genehmigungsbehörden vor.

Dies betrifft weitgehend diejenigen Anlagen, die gemäß der Kartierung von Suchräumen im Windenergieatlas eine besonders hohe Windhöufigkeit zugesprochen bekamen. Ob der Durchschnittswert nun bei 5,2 m/s liegt (gemäß Auswertung 30-jähriger Re-Analysedaten) oder bei bis zu 7 m/s (gemäß vager Prognose auf Basis angeblicher „Gutachten“): In beiden Fällen ist mit einer **zusätzlichen Korrektur des Stromertrags „nach unten“ durch naturschutzrechtlich unausweichliche Begrenzungen** zu kalkulieren.

Somit kann zwar das deutsche und europäische Artenschutzrecht sehr wohl den wirtschaftlichen Aspekt eines „Windparks“ mitbestimmen; umgekehrt betrachtet ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Legitimationsebene Auswertungen und Prognosen zur Windgeschwindigkeit für die „naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung“ relevant sein sollen.

Wir bitten um **Bestätigung** des Erhalts unseres Anschreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hahl M.A., Geograph
2. Vorsitzender

Dr. Dorothea Fuckert
1. Vorsitzende